

Statuten des Vereins
Endlich-Leben-Netzwerk-Europa (ELNE)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Endlich-Leben-Netzwerk-Europa (ELNE)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein Endlich-Leben-Netzwerk-Europa (ELNE) hat das Ziel: Die vom Verein Endlich-Leben Netzwerk e.V. erarbeiteten Unterlagen und Bücher zu verwalten und weiterzuentwickeln. Die Vernetzung von Selbsthilfegruppen und Angeboten, welche die Unterlagen von Endlich-Leben (ELNE) verwenden. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins ELNE können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der vom Vorstand vorgeschlagen wird und in der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch:

- Austritt, Ausschluss oder Todesfall

bei juristischen Personen durch:

- Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Er kann nur auf der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Endlich-Leben-Netzwerk-Europa (ELNE) sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt und kann physisch, virtuell oder hybrid stattfinden. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung wird der Teilnahmelink für die Mitglieder in der Traktandenliste angehängt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versendung der Traktandenliste schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 11

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder, sei es physisch oder online haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen sind verpflichtet einen Vertreter zu benennen.

B. Vorstand**Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand Personen, welche bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Geschäfte weiterführen. An der nächsten Mitgliederversammlung wird der Vorstand durch eine ordentliche Wahl ergänzt.

Art. 13

der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassierer
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in das Amt gewählt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Ausarbeitung von Statuten und Anträgen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

- a) Er ist für den Inhalt des Endlich Leben Arbeitsmaterials zuständig.
- b) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- c) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art.16

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Revisionsstelle**Art. 17**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins, stellt über das Ergebnis schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung und lassen über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

Die Revisionsstelle besteht aus 1 Person, die nicht im Vorstand ist. Es können auch keine Mitglieder sein.

Sie werden an der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. Das Vereinsvermögen**Art. 19**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Verkauf von Produkten
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit, physisch oder virtuell, von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art.23

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einer zu bestimmenden christlichen Vereinigung als Spende überwiesen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Thun, den 07.07.2026

Der Tagungspräsident:



Helmut Binder

Der Tagungsaktuar:



Timothy Selinger